

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten.
1747-1808
1790**

31 (2.8.1790)

Numr. 31. Montags den 2ten August 1790.

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten

Advertissements.

1 Die sogenannte Burglande bei Friedeburg, als der Soldaten Garten und Ausländiger Hamm, ferner der sämtliche Lorf-Licent des Amts, sollen von May a. f. an, öffentlich wiederum verpachtet werden.

Liebhaber können sich am Freitage, den 6ten August instantis, Vormittags um 10 Uhr, in Friedeburg an gewöhnlicher Stelle einfinden, und ihre Offerten verlaublichen. Sign. Aurich am 15ten Julii 1790.

Königl. Preußl. Distrl. Krieges- und Domainen-Cammer.

2 Am Freitage, als den 13ten August nächstkünftig, sollen nachstehende Königl. Pläzen im Amte Friedeburg, welche May a. f. aus der Pacht fallen, anderweit öffentlich wiederum verpachtet werden, als

das Egeler Grasshaus,

das Grasshaus zur Hohemey, und

die Schäfereien zu Marx und beim Stroth.

Liebhaber können sich demnach besagten Tages, Vormittags um 10 Uhr, auf der Cammer hieselbst einfinden und ihre Offerte verlaublichen. Sign. Aurich am 15ten Julii 1790.

Königl. Preußl. Distrl. Krieges- und Domainen-Cammer.

3 Zu Verhütung aller Irrungen, als ob nach der durch das Wochenblatt No. 24. dieses Jahres bekannt gemachten Verordnung wegen des ausgerüsteten Wachtschiffes zur Verhütung des verbotenen Schiffsfangens, vom 6. May c. der Terminus a quo dieser Einrichtung erst vom bevorstehenden März 1791 angehen sollte, wird hierdurch jedermann näher bekannt gemacht, daß schon gleich von nun an die Einrichtung mit dem Wachtschiff den Anfang nehme; wornach sich also ein jeder zu achten, und für Schaden zu hüten hat. Signatur Aurich den 23ten Julii 1790.

Königl. Preußl. Distrl. Krieges- und Domainen-Cammer.

4 Es sollen die auf May 1791 aus der Pacht fallende Domanialeia, als

1) Die Weggelder zu Grossander,

2) Der Zoll zu Grossander, und

3) Die Fähre zu Mettelborg.

am Donnerstage, den 26ten August a. e. auf 6 Jahre, nemlich vom 1ten May 1791 bis dahin 1797 öffentlich verpachtet werden; Liebhaber dazu können sich also am gedachten

ten



ten Tage, des Morgens um 9 Uhr, auf dem Amtshause zu Stieghausen einfinden, Conditiones vernehmen und ihr Gebot eröffnen. Signatum Warich den 16ten Jul. 1790.
Königl. Preußl. Ostfriesl. Krieger- und Domainen Cammer.

Sachen, so zu verkaufen.

1 Am künftigen 9ten August will der Brauer Dode W. Will:n sein zu Norden an der Ostseite am Neuenwege zu allerhand Bürgerernahrung recht geschicktes, von dem weyl. Jan H. Meper herrührendes, und jetzt von Elare Jacobs Erben jährlich für 8 Pistolen bewohntes Haus, auf künftigen May 1791 anzutreten, öffentlich verkaufen lassen, und kann $\frac{2}{3}$ vom Kaufschilling darin stehen bleiben. Nähere Conditiones sind bey dem Senator Jacobsen als Aedilibus gratis einzusehen.

2 Auf erhaltene gerichtliche Commission soll des Menne Jacobs

1) Platz zu Lütetsburg, groß 36 Diematen, welcher auf 1018 rthl. 14 sch. in Golde,
2) desselben 4 Diematen in d. r. Wischer, welche auf 500 rthl. in Golde taxirt, in dreyen Licitationsterminen, und zwar am 31 Julii zum zweytenmale in dem Lütetsburgischen Krüge öffentlich feilgeboten werden. Taxe und Co:ditiones sind bey dem Ausmiener Dacker einzusehen und abschristlich zu haben. Im ersten Termin ist nichts geboten.

3 Den 9ten August a. c. will Atte G. Fischer sein von ihm selbst bewohntes, zu Norden an der Ostseite am Neuenwege stehendes, zu allerhand bürgerlicher Nahrung sehr geschicktes Haus, worin die Holzhandlung auch schon lange Jahre mit gutem Nutzen betrieben, und wobei neulich noch eine ganz neue Holzscheune erbauet ist, öffentlich verkaufen lassen. Die Conditiones sind bei den Aedilibus Jacobsen u. einzusehen.

4 Des weyl. Herrn Stael in Pilsam nachgelassene Bücher, wovon das Verzeichniß bei dem Herrn E. Wentzin in Emden zu haben ist, werden am 3ten August in Pilsam öffentlich verkauft.

5 Auf gerichtliche Ordre sollen des Edde Roelffs Telenborg auf Refiner Syhl beschriebene Güter, als Hausgeräthe und Krämergeräthe, am Dienstag, den 3ten August, zu Befriedigung des Hrn. Justiz-Commissair von Halem, öffentlich verkauft werden.

6 Das Königl. Emden Amtgericht füget hiemit allen und jeden zu wissen, daß des weyl. Dirks Hinrichs Wittwe, Janna Jansen zu Oversum et Cons. zum Bebus ihrer Erbauteinandersezung gesonnen, nachstehende Immobilia, als

- 1) Ein Warfhaus zu Wybelsum, worin die Schmiedeprofession getrieben worden, auf 772 fl. in Gold,
 - 2) eine halbe Kirchenbank in der Wybelsumer Kirche auf 40 fl. 10 sbr.
 - 3) ein Kohlgarten auf 120 fl. 15 sbr.
 - 4) 5 Grasen auf 1080 fl.
 - 5) 7 Grasen auf 575 fl., in Gold gewürdiget,
- am 28 July und 16 August zu Emden auf der Amtstube, am 1 September aber in Wybelsum öffentlich verkaufen zu lassen. Lusthabende können sich also an Ort und Stelle einfinden,



einfinden, ihren Vortheil suchen und den Zuschlag gewärtigen. Uebrigens werden alle und jede, welche auf obige Immobilien ein Servitut, Real- oder sonstiges Recht zu haben vermeynen, hiedurch aufgefordert, ihre Gerechtsame spätestens im letzten Termine anzukommen und zu justificiren, widrigenfalls sie damit gegen die neue Besitzer und in so weit sie obige Immobilien betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen.

7 Vermöge des bey dem Freyherrl. Lütetsburgischen Gerichte und Stadtgerichte zu Norden affigirten subhastations Patents nebst beygefügter Lage und Verkaufs-Conditionen, so auch bey dem Ausmüener Bacher zu Lütetsburg eingesehen und für die Verkauf abchristlich abgefordert werden können, sollen

- 1) des Ranne Jacobs Heerd zu Lütetsburg, groß 36 Diematen, welcher auf 1018 Rthlr. 14 Sch. in Golde,
- 2) desselben 4 Diematen in der Wester Wischer, welche auf 500 Rthlr. in Golde taxiret, in denen zur Licitation präfigirten Terminis, den 10 und 31 Julii, sodann am 28 Aug. des Nachmittags um 1 Uhr, im Lütetsburgischen Krüge öffentlich feil geboten, und mit Vorbehalt Obergewaltlicher Approbation, dem Meistbietenden zugeschlagen werden.

Zugleich wird auch allen etwaigen unbekanntten Real-Prätendenten hiemit bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer Gerechtsame sich binnen 9 Wochen a dato, längstens im letzten Licitations-Termin desfalls zu melden, und ihre Gerechtsame und Ansprüche dem Gerichte anzuzeigen, in Entstehung dessen aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen den künftigen Besitzer, in soweit sie diese Grundstücke betreffen, nicht weiter gehöret werden. Signatum Lütetsburg am Hochfreherrl. Gerichte, den 14 Junii 1790.

8 Da des Willem Serdes Kinder am alten Harrlinger Eyhl belegener unbehaufeter Platz und Warfsäte cum annexis, welche auf 3510 fl und 4340 fl. in Gold eidlich gewürdiget worden, zur Befriedigung dringender Gläubiger, in den zur Licitation auf den 27ten May, 27ten July und den 24ten September angeetzten Terminen, des Nachmittags 2 Uhr, auf dem Stadthause zu Esens öffentlich feilgeboten und dem Meistbietenden im letzten Termin stehensfeste zugeschlagen werden soll; so werden alle und jede, welche vorgedachten Platz samt der Warfsäte, wovon die Subhastations Patente, nebst beygefügten Conditionen, auf der hiesigen und Wittmunder Amtgerichtsstube affigiret, nach solchen Conditionen zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, aufgefordert, sich am bestimmten Tage und Orte zu melden, ihr Gebot zu eröffnen und ihren Vortheil zu suchen. Zugleich wird auch allen etwaigen unbekanntten Realgläubigern obgedachten Immobilien hiemit bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer Gerechtsame sich spätestens in dem letzten Termin desfalls zu melden und ihre Ansprüche dem hiesigen Amtgerichte anzuzeigen, bey dessen Entstehung aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen den neuen Besitzer und so weit sie die Immobilien betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen. Sign. Esens im Amtgericht den 30 März 1790.

9 Di des Jbacte Haven Eymen in Edenserlog bey Werdum belegene, und auf 13430 fl. 3 Sch. 2 1/2 w. eidlich gewürdigte combinirte beide Plätze, worunter eine Warfsäte, der alte Krug genannt, mit eingezogen, zusammen groß 103 Diemath, zur

Befrie-



Befriedigung einer Depositalschuld, und Curatelbestandes zur Lucas Directs Lucas Concursumasse, in den zur Licitation auf den 3ten August, 5ten October und den 7ten December dieses Jahres angelegten Terminen, des Nachmittags um 2 Uhr, auf dem Stadthause zu ESENS öffentlich feilgeboden und dem Meistbietenden im letzten Termin stehend feste zugeschlagen werden sollen; so werden alle und jede, welche vorgedachte Plätze ic. wovon die Subhastationspatente, nebst beygefügten Conditionen, an den Amtgerichtsstuben zu Wittmund und hieselbst affigiret, nach solchen Conditionen zu besigen fähig und annehmlich zu bezahlen verbindend sind, aufgefordert, sich am bestimmten Tage und Orte zu melden, ihr Geboth zu eröffnen und ihren Vortheil zu suchen.

Zugleich wird auch allen etwaigen unbekanntem Realgläubigern obgedachter Immobilien hiemit bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer Gerechtfame sich spätestens in dem letzten Termin desfalls zu melden und ihre Ansprüche dem hiesigen Amtgerichte anzuzeigen, bey dessen Entstehung aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen den neuen Besizer, und so weit sie die Immobilien betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen. Sign. ESENS im Amtgericht den 1 Junii 1790.

10 Des weyl. deutschen Cantor Hartmann zu Aurich nachgelassene Mobilien, als Schränke, Tische, Stühle, Kupfer, Zinnen, Messing, Spiegel, Betten, Kinnen, Gold, Silber und was mehr zum Vorschein kommen wird, werden den 17 August in dem deutschen Cantorat öffentlich verkauft.

11 Auf erhaltene gerichtliche Commission sollen des Hinrich Siemens und Trientje Jansen zu Ure beschriebene Feldfrüchte auf dem Halm, als 7 Diemath Roggen, 1 1/2 Diemath Gersten, 3 Diemath Haber, auch 11 1/2 Diemath Weede, zu Befriedigung des Harm Löjjes Harms zu Accum, am Mittwoch, den 4ten August, öffentlich verkauft werden.

12 Bey dem Emders Amtgerichte ist auf Ansuchen des weyl. Wulbrand Hagen Erben, Hagen Wulbrands et Consorten, Behuf ihrer Erbaueinandersezung, die Subhastation ihres gemeinschaftlichen Heerdes nahe bey Hinte, Eringwehrum genannt, mit 153 1/2 Grasen Landes, so von verepdeten Taxatoren auf 35475 Gulden in Gold gewürdiget worden, erkannt, und Termini licitationis auf den 12 und 27ten August, und 9ten September präfigiret, wovon die beiden ersten auf der Emders Amtsstube, der letzte aber zu Hinte abgehalten werden soll.

Die Verkaufs Conditiones sind den Patentis, welche am Amtgerichte, zu Bewsum und Hinte affigiret sind, beygefüget, können auch bey der Behörde abschristlich gegen die Gebühren abgefodert werden.

Uebrigens werden alle und jede, welche auf obiges Immobile ein Servitut, Realoder sonstiges Recht zu haben vermeynen, hiedurch aufgefordert, ihre Gerechtfame spätestens im letzten Termin anzuzeigen und zu iustificiren, widrigenfalls sie damit gegen den neuen Besizer und in so weit sie obige Immobilien betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen.

13 Auf Requisition des wohldlichen Emders Amtgerichts sollen die des weyl. Jan W. Telelenborgs Wittwen, nunmehriger Ehefrauen des Jemauer Kaufmanns Berend Bissler zugehörige und sub Concursu begriffene Immobilien zu Emden, als

1) das

- 1) Das am neuen Markte in Comp. 10. No. 53. stehende, anecht von dem Herrn Pastore Schlegel bewohnte Haus, taxiret auf 1900 fl. in Gold,
 2) das unmittelbar dahinten am alten Fleischhause belegene Packhaus, taxiret auf 600 fl. in Gold,
 sodann folgende derselben und den Telleborgischen Kindern in Communion zuständige Sitzstellen in der grossen Kirche, als nemlich
 3) die erste Sitzstelle in der sogenannten Pastoren-Frauen-Bank, taxiret auf 50 Gulden,
 4) die erste Stelle in dem Stuhle dahinten, taxiret auf 50 Gl.
 5) eine Sitzstelle unter dem Bieriger Gesülble, taxiret auf 80 fl. und
 6) ein Grab auf dem grossen Kirchhofe im Mitteltheile sub No. 742. taxiret auf 3 fl.
 durch dassiges Bergantungs-Departement am 3ten Sept. 1. und 29ten October 1790 öffentlich feilgeboten und im letztern Termin dem Meistbietenden losgeschlagen werden.
 Die desfallige Subhastations-Patente und beygeheftete Conditionen sind zu Emden und Jemgum affigiret, und können bey dem Bergantungs-Actuario Mellner zu Rathhause eingesehen und für die Gebühr abschristlich abgefordert werden.

14 Der Kirchvogt Meindert Geerds zu Pevsum propr. et liberorum nom. will auf Vorbehalt des bey einer hochpreislichen Krieges- und Domainen-Cammer nachzusehenden Consensus de alienando, zum Behuf der Theilung, ihre unter Pevsum belegene Immobilien, als ein Haus und Garten cum annexis, worin die Krämerreg seit Jahren getrieben, und sodann 27 3/4 Grasen Landes, der Ausmienen Ordnung gemäß, am 8ten August, des Nachmittags um 2 Uhr, zu Pevsum in des Ausmieneners Hause bey Stücken öffentlich verkaufen lassen.

15 Am Mittwoch, den 11ten August, des Morgens 9 Uhr, wollen die Vormünder über des eingestorbenen Hausmanns Jan Wilkems Kinder, durch den Ausmienenen Rhoden von Wilken, allerhand Hausgeräthe, Zinnen, Linnen, Risten und Kassen, Betten ic. 9 Stück Treibpferde, 10 Stück milche Kühe, Jungvieh, Schaate und Schweine, sodann allerhand Feldfrüchte, als Roggen, Weizen, Sommer und Winter-Gärsten, Haber und Bohnen, eine Quantität gut gewonnen Heu und was mehr vorkommen wird, öffentlich auf dem Leylander Polder verkaufen lassen.

16 Weol. Poppe Harms Kinder Vormünder, Hero Mährings und Berend Luitkens, wollen ihrer Curanden sämtlichen Mobiliar-Nachlaß, als Zinnen, Linnen, Kupfer, Messing, Bett und Bettgewand, sodann Pferde, Wagen, Egde, Pflüge, Vieh und Jungvieh, allerhand Sorten Früchte und Gras auf dem Ham, auch gut gewonnenen Heu in Hocken, Schaafe, Gänse, Schweine, und was sonst zu einem guten completen Hausmannsbeschlage gehöret, am bevorstehenden 11 und 12 August, Vormittags 9 Uhr, bey des Erblassers Behausung zu Harkgast ohnweit Fulcum, T. aer Amts, öffentlich durch den Ausmienenen Eucken dem Meistbietenden verkaufen lassen.

Die zu dem Nachlasse des weol. Hansck Wilcken Wilms in Middelsbur gehörige, und bey voriger Ausmienenen unverkauft gebliebene Güter, als Zinnen, Kupfer, Messing, Betten ic. sollen nach Anweisung der Vormünder, Reichrichter Hinrich Arions und Harm Elasse, am bevorstehenden 4 August, Vormittags 10 Uhr, bey der Wittwe Behausung öffentlich durch den Ausmienenen Eucken daselbst verkauft werden.

17 Am 6ten August we den des Gerhard Heerds auf der Insel Borchum conscribirt 2 Pferde, 1 Wagen und Wagenleiter auf der Insel öffentlich verkauft werden.

Verheurungen.

1 Weiland E. B. Rodewyl Erben sind vorhabens, ihre 13 1/2 Grasen Warfsiede genannt, 5 1/2 Grase in der Escher, und 6 3/4 Grase Weedland, unter Groß-Midlum, und 6 Grasen unter Freepsum, am 5ten August, Nachmittags um 2 Uhr, zu Groß-Midlum in der Brauerey öffentlich verheuren zu lassen.

2 Wann zur öffentlichen Verpachtung der Herrschaftlichen Vorwerker Hayhausen und Alt-Marienhausen, ein anderer Terminus auf den 7ten August d. J. angesetzt worden; so wird solches hiedurch zu jedermanns Wissenschaft gebracht, und können die Liebhaber, welche zu rechten Lust haben, sich gedachten Tages früh um 10 Uhr, vor Hochfürstl. Cammer einfinden, die Bedingungen vernehmen und das weitere gewärtigen Siga. Jever, den 7 Julii 1790.

Aus Hochfürstl. Cammer hieselbst.

3 Die Vormünder über weil. Liade Ulrichs Kinder wollen auf erhaltene Commission, den von dem Erblasser nachgelassenen Heerd zu 103 1/6 Grasen, sodann 2 1/2 und 3 Grasen Stücklanden zu und unter Rosum belegen, am 12ten August oda sündtug, in des Burggrafen D. J. Staal Behausung, auf 6 nach einander folgende Jahre, öffentlich verheuren lassen, so daß die Baulanden sofort nach der Erndte und die Grünlanden nebst der Behauung auf May künftig angetreten werden können.

Die Conditiones sind bey dem Ausmiener P. Janssen gratis einzusehen, und für die Gebühr in Abschrift zu haben.

4 Die verwittwete Frau von Frese zu Hinte, will das Schathaus daselbst, mit 138 Grasen Bau- und Grünland, wie auch 36 1/2 Grasen Stückland, auf 6 Jahren, die Baulanden diesen Herbst, und die Behausung auf po. May 1791 anzutreten, am Freitage den 13ten August, daselbst in des Dogten Lormins Witwen Hause öffentlich verheuren lassen.

Des weiland Harm Janssen Erben wollen ihren Heerd zu Wobelsum, mit 81 Grasen Bau und Grünland, auf 6 Jahren, po. May 1791 anzutreten, bey Stüfen oder im Ganzen, am Freitage den 6 August, zu Wobelsum in des Luitsen Nicolai Hause, öffentlich verheuren lassen.

Es ist ein schönes wohlaptirtes und zur Nahrung sehr bequem gelegenes Wohnhaus, nebst Kuchene und Garten, zu Norden am neuen Wege stehend, auf May 1791 anzutreten, auf Jahrmaalen zu verheuren, oder auch allentalls aus der Hand zu verkaufen, wer zu einem oder andern Lust haben möchte wird ersucht, sich bey dem Kaufmann Menke J. Bacher, als Curator über weil. Gerd Focken Kind, zu melden.

6 Der Deichrichter Henne Meiners zu Morichum will seinen zu Wirdum belegenen, in einer Behausung und 60 Grasen Bau- und Grünlanden bestehenden Heerd, am



am 5ten August nächstkünftig, des Nachmittags, in Wirdum, auf 6 Jahre, welche May 1791 anfangen, öffentlich verheuren lassen. Die Verheurungsbedingungen sind bei dem Justiz Commissair Schelten in Greetshyl vorher zu erfahren.

7 Am 18 August instehend ist der Prediger Kahrel zu Wenigermoor vorhabens, seinen Heerd Landes, sodann 20 Grasen Stücklande, May 1791 anfangend, auf mehrere Jahre aus der Hand zu verheuren. Feuerlustige haben sich, des Morgens 9 Uhr, in der Pastorey einzufinden, und können vorher die desfallsige Bedingungen daselbst eingesehen werden.

8 Da die auf den 7ten Julii angefezt gewesene Verpachtung der Abdeckeren im Amte Wittmund gewisser Ursachen halber nicht vor sich gegangen: so ist der Scharfrichter Froboje willens, dieselbe am 5ten August, vom Jahr 1791 bis 1797, zu verpachten, und können Lusthabeade hiezu sich am bestimmten Tage, des Morgens um 10 Uhr, in seiner Behausung zu Emden einfinden.

9 Hausmann Garrelt Peters will von 7 Grasen Landes unter Hamswebrum auf dem Halm stehende Früchte, Rocken und Weizen, am 6ten August des Nachmittags, zu Hamswebrum, öffentlich verkaufen; auch 4 Grasen Pastoreiland zugleich mit auf 1 Jahr verheuren lassen.

Die zum Verlacianschen Stipendio gehörende Länder werden am 7 August nächstkünftig, und zwar die unter Bisquard belegene, daselbst des Vormittags 10 Uhr, die unter der Kommune Wirdum fortirende aber des Nachmittags 2 Uhr, in Wirdum anderweit auf 6 Jahre öffentlich verheuret werden.

Gelder, so ausgedoten werden.

1 Es sind bey der Worder Armen-Casse 23 Rthlr. 14 Sch. in Gold, und 151 Rthlr. 8 Sch. 15 m. Cour. gegen 5 pr. Et. zinslich zu belegen; wer solche verlanget und gehörige Sicherheit stellen kann, beliebe sich bey denen Gasthauses Vorstehern Menke J. Baeker und Jacob H. Schotto je eher je lieber zu melden.

2 Deene Swalve hat curatorio Jacobus Bellinga Sohn, usie. sofort 650 Gl. Holl. gegen landübliche Zinsen und genugsame Sicherheit zu belegen, wem damit gedienet kann sich bey ihm in Bunda, persönlich oder durch franco Briefe, melden.

3 Der Gastwirth H. Voelhoff zu Oldersum, als Buchhaltender Vormund über P. S. Mudder nachgelassene Edchter, hat auf instehenden Michaeli 300 Rthlr. in Golde zinslich auszuhun, wem damit gedienet und genugsame Sicherheit stellen kann, beliebe sich bei ihm zu melden.

4 Conrad Hancken hat 8 bis 900 Gulden Anvillen-Gelder zinslich zu belegen; wer davon Gebrauch machen und erforderliche Sicherheit stellen kann, melde sich bey demselben auf dem neuen Behu.



5 900 Rthlr., 600 Rthlr., 275 Gl., und 400 Rthlr., sind zum Tbeil sogleich, theils um Michaeli nächstl. gegen übliche Zinsen, im ganzen oder zertheilt, zu belegen, wer davon Gebrauch machen will und genügsame Sicherheit stellen kann, erhält nähere Anweisung in Aurich bey J. Doden.

6 Die Kirchengasse in Veerdum hat 130 Rtl. in Gold zinslich zu belegen. Wem damit gedienet, kann selbige sogleich von dem Kirchen Vorsteher Hinrich Diedleffs, nach genügender Sicherheit in Empfang nehmen.

7 Beym Königlichem Consistorio sind sofort 200 rthl. in Courant und 260 rthl. in Gold zinslich gegen gehörige Sicherheit zu erhalten. Aurich, den 15 July 1790.

Gelder, so verlangt werden.

1 Wer ein Capital von 5000 Gl. Gold auf eine sichere Hypothek, gegen 3 bis 3 1/2 pr. Ct. Zinsen belegen will, der melde sich bey Gerd Hagen in Aurich, der nähere Anweisung thun kann.

2 Bey der Deich-Rentey werden 1000 bis 1500 Rthl. Courant von Stunden an bis Martini dieses Jahres gegen vier Procent Zinsen gesucht. Wer solche im Ganzen oder in zertheilten Summen auszuleihen hat, melde sich mit franquirten Briefen. Esens, den 20 Julii 1790. D. E. Kettler, Rentmeister.

Citationes Creditorum.

1 Bey dem Amtgerichte zu Norden sind ad instantiam des Hausmanns Hinrich Siebrands, edictales wider alle und jede, welche auf ein Haus mit 8 und 7 Diemathen Landes in der Westermarsch, so er von dem Hausmann Gerd Hinrichs Rühhaaf anerkaufet hat, Spruch und Forderung oder Näher Kaufrecht zu haben vermeinen, cum terminis von 12 Wochen, et reproductionis auf den 21 August h. a. bey Strafe eines unmerwährenden Stillschweigens erkannt.

2 Bey dem Amtgerichte zu Norden sind ad instantiam des weyl. Hausmanns Sibbe Alberts Wittwe. Edictales wider alle und jede, welche auf den ihr von dem Ehelechter Johann Gerdes Fischer verkauften Antheil am Leylander Polder zu pl. m. 14 Diemathen Landes mit Zubehör, Spruch und Forderung oder Näherkaufrecht zu haben vermeinen, cum terminis von 12 Wochen et reproductionis auf den 21 August h. a. sub poena juris erkannt.

3 Bey dem Amtgerichte zu Norden sind ad instantiam des Kaufmanns Dode Lübbers Cremer Edictales wider alle und jede, welche auf den ihm von des weyl. Hausmanns Siebe Jacobs Erben 1787 publice verkauften Heerd Landes in der Westermarsch, Spruch und Forderung zu haben vermeinen, cum terminis von 12 Wochen et reproductionis auf den 21 August h. a. sub poena solita erkannt.

4 Bey dem Amtgerichte zu Norden sind ad instantiam des Hausmanns Weyert Stabben Edictales wider alle und jede, welche auf 6 Diemathen Stückland, so

in der Linkeler Marsch gelegen, und er von dem Herrn Kriegs-Commissario Detmers maud. nomine des Herrn Regiments-Quartiermeisters Lannen in Potsdam, publice anerkaufft hat, Spruch und Forderung zu haben vermeinen, cum termino von 12 Wochen et reproductionis auf den 21 August a. c. sub poena perpetui silentii erklant.

5 Beim Amtgerichte zu Leer, ist ad instantiam des Berend Edwards zu Potshausen Etickhauser Amts, wegen eines von der Klasse Staassen unter Zuziehung ihres Halbbruders und Schwagers Hinrich Kampen und Jan Wilm Claassen, privatim anerkaufften, zu Eijich im Kirchspiel Irhove belegenen Heerd Landes (den die Klasse Staassen neuerlich durch Näherkauf von Jan Hinrichs an sich gebracht) mit allen Zubehörungen, dabey gebrauchten oder etwa herbey zuziehenden Ländereyen, und dessen Kaufgelder, der Liquidations-Prozess eröfnet.

Es werden demnach alle und jede, welche an diesen Platz cum annexis, oder auch dessen Kaufgelder, aus Erb. Näher- oder jedem andern dinglichen Rechte, Anspruch und Forderungen zu haben vermeinen, hiemit vorgeladen, solche innerhalb 3 Monaten, längstens in termino praclusivo, den 23 August c. Morgens 9 Uhr, bey hiesigem Amtgerichte, entweder persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte, anzugeben, und ihre Forderungen behörig zu justificiren, unter der Warnung:

daß die ausbleibenden Real-Prätendenten mit ihren Ansprüchen an diesen Heerd Landes präcludiret, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen, sowol gegen den Käufer desselben, als gegen die Gläubiger, unter welchen etwa die Kaufgelder vertheilt werden, auferlegt werden solle.

Leer im Königl. Amtgerichte, den 6 May 1790.

6 Im Jahr 1711 erkaufften Hans Homfeld und Hinrich Gryse von Joh. Elant von Siedum und Anna Eoenders Erben, das Königl. Erbpachtsgut Kloster Dännebrock, mit dazu gehörigen Häusern und Ländereyen, Fehnen und Mordsten, Recht und Gerechtigkeiten, wozu auch gewisse in dem Ham in der Provinz Grönningen gelegene drey kleine Diematen, weniger $\frac{1}{4}$, und 3 $\frac{1}{2}$ Diematen Behuf der Einfart nach Dännebrock, auch ein Heerd auf dem Hamdeich cum annexis gehören. Der Käufere Erben haben dieses Gut bisher in Communion besessen, ist aber es an eine Hand gebracht.

Der Commissionrath von Gröneveld zu Weener nemlich, der die Hälfte dieser Besizung von seiner weyl. Mutter Administratorin Gröneveld, des Hinrich Grysen Tochter ererbet, hat besagte Hälfte dieser Güter an die jetzigen Besizer der Homfeldschen Hälfte, die Geschwistere Lübbers, als Lübbert Jans Lübbers, Dikke Lübbers Rosendahl, Liaberdina Lübbers des Kaufmann Rantes Ehefrau, und Bielle Lübbers des Harm Busemanns Ehefrau, eigenthümlich übertragen.

Auf deren Ansuchen ist bei diesem Amtgerichte der Liquidations-Prozess über die Hälfte dieses Guts, so Hinrich Gryse und zuletzt der Commission-Rath von Gröneveld besaßen, und dessen Kaufgelder erklant. Es werden deshalb alle und jede, die an diese Hälfte oder deren Kaufgelder aus Erb. Näher. Pfand- oder einem andern dinglichen Rechte, Anspruch zu haben vermeinen, vorgeladen, innerhalb 12 Wochen, spätestens in termino praclusivo den 23 August c., solche persönlich, oder durch gehörig instruirte Bevollmächtigte, wozu ihnen die Justiz-Commissarii Gryse und Schwere vorgeschlagen werden, bei hiesigem Amtgerichte anzugeben, und behörig zu justificiren unter der Warnung,

(No. 31. U u u u)

daß



daß die Ausbleibende mit ihren Real-Ansprüchen an obbesagte Grundstücke werden präcludiret, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen, sowohl gegen die Käufer derselben, als gegen die Gläubiger, unter welche etwa die Kaufgelder vertheilt werden möchten, auferleget werden sollen.

Leer im Königl. Amtgerichte, den 26 April 1790.

7 Nachdem beim Amtgerichte zu Leer über den Nachlaß des weyl. Casper Zytsema zu Leer, wegen Ungewisheit der Masse, der erbbschaftliche Liquidationsproceß, per Decretum vom heutigen Dato, eröffnet, und Citatio edictalis contra Creditores et Prätendentes erkannt worden; so werden hiemit alle und jede, welche an solchem Nachlaß, es sey aus welchem Grunde Rechtens es wolle, Anspruch und Forderung zu haben vermeinen, öffentlich vorgeladen, sich damit innerhalb 3 Monaten, und längstens in Termino präclusivo den 23ten August c Morgens 9 Uhr bei hiesigem Amtgerichte in Person, oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu die Justiz Commissarii Gryse und Schwes, sodann der Justiz Commissionsrath Sathoff vorgeschlagen werden, zu melden, und ihre Ansprüche gehörig zu justificiren, unter der Warnung:

daß bei ihrem Ausbleiben und unterlassener Anmeldung ihrer Ansprüche, sie zu gewärtigen haben, daß sie aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen.

Leer im Königl. Amtgerichte den 26ten April 1790.

8 Beym Porsumischen Amtgerichte ist auf Ansuchen des weiland Hausmanns Ernye Eiken Wittwe Janke Wiffes und Jan Ihmels aus Loquard, citatio edictalis ad aueritandum et justificandum wider alle und jede, welche

- a) auf die in anno 1773 von Lide Berends Ehefrauen und deren mit weyl. Eilert Iden erzeugten Kindern an Henke a Minda, und von diesem im April dieses Jahres an gedachte Wittwe öffentlich verkaufte 2 Grafen, unter Loquard und
- b) auf die in anno 1779 durch den Dierziger D. E. v. Santen, an gedachten Henke a Minda und von diesem in hoc anno an J. Ihmels publice verkaufte 2 Grafen Landes daselbst

Ansprüche und Forderungen, sie mögen herrühren aus welchem Grunde sie wollen, zu haben vermeynen, cum termino von 6 Wochen et präclusivo auf den 26 Aug. nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens, erkannt.

9 Beym Porsumischen Amtgerichte ist, auf Ansuchen des Fewe Alberts zu Campen, citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf das durch denselben von Hsebrand Berends öffentlich angekauft, zu Campen belegene Haus und Garten nebst Kirchenstellen und Todtengräbern ex capite crediti, hypothecä, fideiussionis, vel ex alio quocumque jure reali, Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, cum termino von 6 Wochen, et präclusivo auf den 2 Sept. nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens, erkannt.

10 Bey dem Amtgerichte zu Wittmund ist Citatio edictalis cum Termino zur Angabe auf den 7 Oct. d. J. wider alle diejenigen erkannt, welche nicht nur Schuldenhalber, sondern auch als Miterben oder sonst, es sey aus welchem Grunde es wolle, einen

einen rechtlichen Anspruch, an die von dem Johann Hinrich Behrends und Moritz Dats von Venne Jürgen und Graelf Janssen Kindern öffentlich erlaubene $1 \frac{3}{4}$ Diemathe Landes, am Neudorfer Wege bey Butforde, sodann eine Warfsätte mit Garten und 3 Aecker Gasland, zwischen Butforde und Neudorff belegen, haben. Mit der Warnung, daß die Aussenbleibende mit ihren Ansprüchen präcludiret, und ihnen wider die Käufer sowohl als die sich meldende und zum Empfang kommende, ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll.

11 Bey dem Amtgerichte zu Wittmund ist citatio edictalis wider alle diejenigen, welche an der von Johann Galt's Tiardes öffentlich erstandenen Warfsätte des Diark Fookes Nemmers zu Funnix neuen Syhl Forderung haben, erkannt, und Terminus zur Angabe auf den 26 August d. J. bestimmt; mit der Warnung, daß die sich nicht meldende präcludiret, der Kaufschilling vertheilt, und die zur Hebung kommende Gläubiger sowohl als der Käufer von allen ferneren Ansprüchen freigesprochen werden sollen.

12 Bey dem Amtgerichte zu Emden ist ein gerichtliches Aufgeboth wider alle und jede, welche auf gewisse, von den Eheleuten Lammert Jansen und Ebel Sybts, auf der rothen Scheune bey Twirlum wohnhaft, dem Ausmiener Arens zu Emden und Prediger Holz zu Aurich, Oldendorf, aus der Hand verkaufte, unter Coppersum fortirende 21 Grasen Landes, in folgenden Stücken belegen, als

- a) 6 Grasen, oder 5 und 1 Grasen, welche weil. Herr Landrentmeister, nachher Administrator de Pottere, den 17 October 1761 an weil. Jan Cordes öffentlich verkauft, und dieser auf seinen Sohn, jetzigen Verkäufer Lammert Jansen vererbet hat,
- b) 9 Grasen, welche weil. Jan Frerichs Wittve und Erben am 27ten Sept. 1775 dem auch weil. Jan Cordes, jetzigen Verkäufers Vater, öffentlich verkauft, und dieser ebenmäßig von selbigem geerbet hat,
- c) 3 $1 \frac{1}{2}$ und 2 $1 \frac{1}{2}$ Grasen, deren eine Hälfte Lammert Jansen am 16ten April 1773 von weil. Osebrand Loers Erben, die andere Hälfte aber am 11ten April 1785 von Claes Voerts Erben öffentlich angekauft hat,

aus irgend einem rechtlichen Grunde Anspruch und Forderung, wie auch Näherkaufsrecht zu haben vermeinen, erkannt, und müssen selbige besagte ihre Ansprüche und Forderungen, wie auch Näherkaufsrecht innerhalb den nächsten 9 Wochen entweder in Person, oder durch gehörig Bevollmächtigte, bey hiesigem Amtgerichte ad acta anmelden, längstens aber solche am 26ten August nächstkünftig, als welcher Tag peremptorie dazu angefezt worden, durch Original-Documenta oder untadelhafte Beweisstücke justificiren. Unter der Warnung, daß denen Aussenbleibenden nachher sowol in Hinricht obbeschriebener Immobilien, als auch der Käufer, ein immerwährendes Stillschweigen auferleget werden solle.

13 Beim Amtgerichte zu Leer, ist auf Ansuchen des Kaufmanns Johann Hesse zu Weener, wegen eines von Jacob Harms Schmit daselbst öffentlich erstandenen Stück Landes, das Felsen genannt, pl. m. 6 Grasen groß, auf der Weeniger Gasse, beschwettet ins Süden an Jan Peter Keisers Wittve, ins Norden an den Weenlanden und an des Kaufmanns Jan Meschers Dobben, ins Westen an die sogenannte Schmitshörn, und



ins Oßen an den Knollen Schloot, und dessen Kaufgelder, der Liquidations-Prozeß erdinet, und Editatio Edictalis erkannt worden.

Es werden demnach alle und jede, welche an dieses Grundstück oder dessen Kaufgelder aus einer Hypothek, Servitut oder einem andern dinglichen Rechte, Spruch und Forderung zu haben vermeinen, hiemit vorgeladen, sich damit innerhalb 9 Wochen, und längstens in terminus præclusivus den 2ten Sept. c. Morgens 10 Uhr, bei hiesigem Amtgerichte zu melden, und ihre Forderungen behörig zu rechtfertigen, unter der Warnung: daß die ausbleibende Prätendentes mit ihren Real-Ansprüchen an das Grundstück præcludiret, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen, sowol gegen den Käufer desselben als gegen die Gläubiger, unter welche etwa das Kaufgeld vertheilet werden möchte, auferleget werden solle.

Leer im Königl. Amtgerichte, den 12 Junii 1790.

14 Vom Königl. Amtgerichte zu Aurich werden auf Ansuchen der Bürger in Aurich, Hsinus Willen und Sint Friederich Wittlage, alle und jede, welche auf die ihnen von dem Kirchverwalter und Kaufmann Benedictus Bruns daselbst öffentlich verkaufte, am Wege nach Popens belegene beyde Kämpfe, von denen ersterer den ins Westen an des S. J. Wittlage, letzterer den ins Westen an der Wittwe Peters Kamp beschmecteten Kamp erstanden hat, ein Eigenthums- Pfand- Diensthbarkeits- oder sonstiges Realrecht haben möchten, zur Anmeldung ihrer Ansprüche und Nachweisung der Richtigkeit derselben in 9 Wochen, spätestens am 31 August, des Vormittags, edictaliter vorgeladen, unter der Warnung, daß die Ausbleibende mit ihren Ansprüchen an beide Kämpfe werden præcludiret, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen sowol gegen die jezigen Eigenthümer derselben, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, auferleget werden solle.

15 Vom Königl. Amtgerichte zu Aurich werden alle diejenige, welche an die unzulänglich befundene Vermögensmasse der Foelle Gerdes zu Marienhave, welche zuerst an den weyl. Steben Alts, nachher mit Jhmel Janssen verheurathet gewesen, bestehend

1) aus einem Hause mit Garten in Marienhave,

2) in den sauberen Kaufgeldern eines an Berend Janssen verkauften Morastes hinter Osteel, und Kirchenstüzes in der Marienhavener Kirche zu 127 fl 6 Sch. 8 w. in Golde,

3) in einigen wenigen Activis und Mobilien, worüber per Decretum vom 3 Julii d. J. der Concurs erdñet worden, einige Forderung und Ansprüche haben möchten, hiemit öffentlich vorgeladen, binnen 9 Wochen, längstens aber am 14 September, Vormittags, in Person, oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu die Justiz-Commissarii, Advocatus Fisci Jhering, de Vottiere und Liaden vorgeschlagen werden, ihre Ansprüche anzugeben, und die Richtigkeit derselben nachzuweisen, unter der Warnung, daß die Ausbleibende mit allen ihren Ansprüchen an gedachte Masse werden præcludiret, und ihnen deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen werde auferleget werden.

Zugleich wird allen denjenigen, welche von den Gemeinshuldnern etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Brieffschaften unter sich haben, aufgegeben, solche mit Vorbehalt ihres Rechts dem hiesigen Amtgerichte getreulich abzuliefern, unter der Warnung, daß eine

eine sonstige Ablieferung eine nochmalige zum Besten der Masse, eine Verschweigung aber den Verlust des Pfand- und anderen Rechts nach sich ziehen werde.

16 Beym Amtgerichte zu Friedeburg sind ad instantiam des Hesselrich Hesselrichs citatio edictalis, wider alle auf die ihm von dem zu Norden wohnenden Müller Röße Sieffen Rößen verkaufte, zu Kleinhorsten belegene Hausstätte cum annexis, Spruch Forderung, Dienstbarkeits- oder Käufersrecht zu haben vermeinende Creditores et retrahentes, cum termino annotationis et reproduct. edictalium auf den 16ten Sept. erkannt, unter der Warnung: daß die Ausbleibende mit allen ihren Ansprüchen an diese Hausstätte präcludiret, und ihnen sowohl gegen den Käufer derselben, als auch gegen die Creditores unter denen das Kaufgeld vertheilet werden wird, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

17 Bey der Königl. Preußl. Ostfl. Regierung ist auf Ansuchen der Anna Christiana zu Detern, wider ihren Ehemann den Arbeiter Harm Rößen, der sich, ohne Nachricht von seinem Ausenthalt gegeben zu haben, bereits einige Jahre von ihr entfernt hat, die Edictal- Citation cum termino peremptorio von 3 Monaten, und längstens den 6 Sept. coram Deputato Regierungs- Auscultatore Digen erkannt, unter der Verwarnung, daß wenn er in termino weder persönlich noch durch einen genugsam Bevollmächtigten erscheinet, und Ursache seiner Desertion anzeigt, die böslische Verlassung ihr ausgewiesen angenommen, und auf die Trennung der Ehe erkannt werden soll. Wornach er sich zu achten. Aurich, den 26 May 1790.

Königl. Preußl. Ostfl. Regierung.

18 Von dem Königl. Amtgericht hieselbst ist der aus Westeraccum dieses Amtes gebürtige, seit 1751. abwesende, in Oldenburgische Kriegs Dienste gegangene Lütke Meints, ein Sohn des wepl. Meints Lütken dergestalt öffentlich vorgeladen, daß er, oder dessen zurückgelassene unbekante Erben binnen 9 Monaten, und zwar längstens in Termino præjudiciali den 2ten Jan. k. J. Morgens 9 Uhr vor dem Amtgericht sich entweder persönlich oder schriftlich, oder durch einen mit gerichtlichen Zeugnissen von seinem Leben und Ausenthalt versehenen zulässigen Bevollmächtigten ohnsehlbar melden, und alsdann weitere Anweisung, im Fall seines Ausbleibens aber gewärtigen solle, daß nach vorheriger Instruction der Sache und dem Befinden nach mit seiner Todes Erklärung verfahren, und sein nachgelassenes Vermögen an die, welche sich melden, und legitimiren werden, mit der rechtlichen Würkung herausgegeben werden solle: daß, wenn er hernächst noch zum Vorschein kommen mögte, oder seine unbekante Erben sich annoch melden und legitimiren würden, er oder dieselben dennoch deshalb weder das Amtgericht in Anspruch zu nehmen, noch die von den Inhabern des Nachlasses mit einem dritten gegangenen Handlungen anzufechten befugt seyn, und ihm weiter nichts vorbehalten bleiben solle, als seinen Anspruch an besagten Inhaber, so weit er den Nachlaß noch unter sich haben wird, oder davon locupletior geworden ist, innerhalb Verjährungs- Frist geltend zu machen.

Wornach sich also der gedachte Abwesende nebst seinen etwaigen Erben zu achten. Sign. Eiens den 19ten Febr. 1790.

Königl. Preußl. Amtgericht.



19 Bey dem Stadtgerichte zu Emden ist ad instantiam des Bäckermeisters Jan Fyrlings Pollmann, als Beneficial Erbe seines weyl. Bruders, des Kaufmanns Roelf Fyrlings Pollmann, der erbhathliche Liquidationsproceß über die Nachlassenschaft des weyl. Kaufmanns Roelf Fr. Pollmann eröffnet; es werden demnach alle und jede, welche aus irgend einem rechtlichen Grunde auf die Verlassenschaft des gedachten Pollmann Forderung und Anspruch zu haben vermeynen, cum terminis ad annotandum et justificandum credita et prætensiones von 3 Monaten et reproduct. präclusivo auf den 25 August nächstkünftig, des Nachmittags um 2 Uhr, mit der Warnung vorgeladen, daß die aufseubleibende Creditores aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben mögte, verwiesen werden sollen.

20 Bey dem Emden Amtgerichte ist auf Ansuchen des Dnke Jacobs zu Suurbusen, citatio edictalis wider alle und jede, welche auf die durch ihn von Hinrich Engelkes zu Oldendorp aus der Hand gekaufte, zu Suurbusen belegene 6 Grasen Landes, aus irgend einem rechtlichen Grunde Spruch und Forderung, wie auch Näherkaufrecht zu haben vermeynen, cum terminis zur Angabe von 6 Wochen, et präclusivo auf den 6 Sept. a. e. sub poena perpetui silentii erkannt.

Notifikationen.

1 Ich habe es dem hochgeehrten Publico hiedurch anzeigen wollen, daß ich mich nunmehr in der Stadt Norden als Chirurgus etabliret habe. Ich empfehle mich dem hochgeehrten Publico bestens.

G. F. E. Bode, Chirurgus.

2 Es hat der Sattler Meister Siebe Ide Bar in Norden, 3 Carriolen, eine mit einem Bängel und Einstel, zwey einstellige mit Geschirr und Rüssen, aus der Hand zu verkaufen. Liebhaber können sich bey ihm in Norden je eher je lieber.

3 Onno J. Post, Castelein in't Logement, de halve Maan, aan't Winschooter Diep te Groningen, houd Logement voor Heeren, Kooplieden en Schippers, als meede Stallingen voor Paarden en Rytugen; belooft een prompte en civyle Behandeling.

4 Die Herings-Fischeren-Compagnie alhier hat einige Wäsen mit frischen Hering und Laberdan von dem Fang zurück erhalten, welches hermit bekannt gemacht wird, als auch daß der Preis des Laberdans folgendermaassen gesetzt ist, nemlich:

Die ganze Sonne 20 Gl. Holländisch.

Die halbe • 10 • 10 St.

Die viertel • 5 • 10 •

Die achtel • 3 • — •

Liebhaber wollen sich am Comtoir gedachter Compagnie melden, woselbst die Preise, worin der Hering vor und nach verkauft wird, gleichfalls zu vernehmen sind.

Emden, den 21 July 1790.



5 Der Königl. privilegirte Pergamentmacher Moses Moah Levy in Neustadt Göddens, machet dem Publicum hiemit bekannt, daß er bereits alle Sorten Pergament fertig hat, sodann zu Schreibtafeln oder Denkbüchern und Schreib-Pergament, ingleichen für die Juden zur Beschreibung der 3 Bücher Moses, nicht minder zur Beziehung der Trommeln etc. sodann auch Schnitzel und Schafels vor die Leimmacher.

Wem von einem oder andern beliebig, kann sich bey ihm melden, und verspricht er prompte Bedienung und civile Behandlung.

Neustadt-Göddens, den 19 July 1790.

6 Der Burggraf Peters zu Pevsum, verlanget auf Bartolomeus instehend einen Jäger, der die kleine Jagd versteht und im Schießen gut geübet ist, entweder verheirathet oder eine freye Person, in Lohn und Brodt. Derjenige, der dazu Neigung und Geschicklichkeit hat, auch Zeugnisse seines Wohlverhaltens vorzuweisen im Stande ist, kann sich bey ihm schriftlich, oder besser, persönlich melden.

7 Es wird in Emden ein junger Mensch von guter Aufführung, und der zugleich eine gute Hand schreibt, zur Aufwartung verlangt, um sofort oder auf Michaelis anzutreten. Der Perückenmacher Rischpieter daselbst giebt nähere Nachricht.

8 Es ist neulich auf der Insel Spickerooog ein altes daselbst gestrandetes Wasserfaß geborgen worden.

Der Eigenthümer desselben muß sich binnen 6 Wochen, längstens gegen den 6ten September, bey Bramten und der Rentey melden, weil nach Ablauf dieses Termini gedachtes Faß zum Besten der Spickeroooger Kirche verkauft werden soll.

Esens, den 22 Julii 1790.

9 Da die Ostfriesische Landschaft resolviret hat, zwey junge Leute aus der hiesigen Provinz zur Erlernung der Vieh-Argeney-Kunst auf zwey Jahre nach Hannover zu schicken und die erforderliche Kosten aus der Landes-Casse zu bestreiten: so können diejenigen, welche dazu Lust und Fähigkeit haben, sich sordersamst bey dem Administrations-Collegio melden, und weiter Resolution gewärtigen. Aurich, den 22ten Julii 1790.

Königl. Preussl. Ostfrel. Landschaftl. Administrations-Collegium.

10 Die Herrn Subscribenten der Prospective von Aurich, Emden, Norden und Leer, welche solche noch nicht erhalten haben möchten, werden ersucht, selbige in Emden bei dem Hrn. Rath-Sanzellisten Habbert, in Norden bei dem Herrn Reichrichter Wieben, in Leer bei dem Herrn Amtgerichtspedellen Woss, in Wittmund bei dem Herrn Burggrafen Simons und in Aurich bei mir, gegen den bekannten Subscriptionspreis zu 1 1/2 Rthlr. gefälligst abfordern zu lassen.

Wenn indessen noch verschiedene meiner Landesleute diese vaterländische Stücke gern zu besitzen geduffert, gleichwol die Gelegenheit nicht gehabt zu subscribiren, so können selbige noch gute Exemplare für den Subscriptionspreis bis Michaelis erhalten.

Dann ist von mir das Bildniß des jetzt regierenden Herrn Herzogs von Oldenburg Durchlaucht gestochen und für 8 gr. zu haben. Aurich, den 23ten Julii 1790.

E. B. Meyer.



11 Da die auf den 7ten August angelegte Verheuerung des Focke Dircks Müllers Kindern zuständig, auf dem Aaricher Wall stehende Seepachtmühle, nebst Haus cum annexis, gewisser Ursachen halber nicht vor sich gehen kann; so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

12 Der Kaufmann Jannes S. Uben in Norden, hat vor einigen Tagen pr. Capt. John Smith erhalten, allerhand Sorten Schleifsteine, Kopperroth, und Bley in Rollen, erwartet auch abermahl in kurzem mit demselbigen Capitain Smith, eine Ladung bester Schmiede-Kohlen aus Newcastle. Liebhaber können sich deshalb bey ihm melden.

13 Es stehet hier ein Flügel zum Verkauf, welcher ungefähr vor 3 Jahren in Braunschweig neu verfertigt worden. Er ist überaus stark und schön von Resonanz, und geht von groß C bis \sharp F, mit eisenbeinen Klavatur nebst Veränderungen. Wer dazu Lust hat, wolle sich gefälligst bey dem Cantor Kirchhoff in Esens melden.

14 Das Edict wider den Mord unehelicher Kinder und Verheimlichung der Schwangerschaft, ist im Ante Aarich, bey geschehener Revision, an gehörigen Orten annoch affigirt besuuden. Aarich im Königl. Amtgerichte, den 22 Julii 1790.

15 Da eingetretener Umstände halben mit der Schlichtung des Schottier Tiefes auf dem 2 Aug. c. nicht angefangen werden kann, und welche annoch auf 3 Wochen bis zum Montag den 23sten desselben Monats, ausgesetzt worden; So wird dieses denen Annehmern gedachter Schlichtungs-Arbeit hiedurch bekannt gemacht, und müssen dieselbe übrigen am gedachten 23sten August, ohnehilbar mit der Arbeit den Anfang machen. Aarich, den 29 Julij 1790. Königl. Rentey.

16 Alle und jede, welche an dem Nachlasse des weil. Lobgärbers und Schustermeisters Eilert Borchert Rodemyl in Emden, etwas zu prätdiren haben, werden ersucht, solche ihre Forderungen nächstens anzugeben; Zugleich auch alle, welche ermeldtem Nachlasse annoch Schuldenhalber verwandt sind, ernstlich erinnert, innerhalb 6 Wochen mit niedergeschriebenen Curatoren Richtigkeit zu treffen, weil sonst wider die Säumhaften nach Ablauf besagter Frist, gerichtliche Hülfe nachgesuchet werden soll.

Emden, den 27 Julii 1790.

Borchert. W. Rodemyl. U. Harmé. Kappelhof.

17 Des Montags, Donnerstags und Freytags werden von der hier anwesenden vereinigten deutschen Schauspieler-Gesellschaft Schauspiele ausgeführt werden.

Getreyde Käse Butter und Zwirn-Preise in der Stadt Emden, den 24. Julii 1790.

Weizen	Dillseischer per Last	— — —	285 bis 295	Smtblr.
	einländischer	— — —	270	280
Rocken,	Dillseischer	— — —	160	170
	Einländischer	— — —	150	160
				Särfe,

Gerste, Winter	100	110
Sommer	90	95
Haber, zum brauen	100	110.
zum Futter	80	90.
Buchweizen	110	120.
Erbfen	150	200.
Bohnen	120	130.
Kapsaamen	16	20 Louisd'or.
Käse bester Sorte 100 Pfund	9	12 Guld,
geringerer dito	6	8
Butter 1 Ztel rotte	14	15.
1 Ztel weisse	12	13.
Barn zum Zwirnmaher Gebrauch von der größern Sorte	22	23 St.
100 Stück a 6 Stück auß Pfund	4 1/2	5 1/2 Str.
mithin das Stück	20	21 St.
Feineres dito	4	5 Str.
mithin das Stück	4	5 Str.

Brod-, Fleisch- und Bier-Taxe der Stadt Ayrich,
für den Monat August 1790.

Ein Roggenbrodt von 8 1/2 Pfund	8 1/2	St.
Zwey Eyerbrödt, Puffen und Frankbrodt zu 5 1/2 Loth	2	
Zwey Schoonroggen ganz von Weizenmehl a 5 1/2 Loth	2	
Zwey dito, theils von Roggen theils von Weizen a 7 Loth	2	
Zwey Sauerbrödt zu 8 Loth	2	
Rindfleisch die beste Sorte a Pfund	3	
die mittlere Sorte	2	
die geringere oder 3te Sorte	2	
Kalbfeisch die beste Sorte das hinter Viertel a Pf.	4	
das vorder Viertel	3	
die mitt. Sorte, das hinter Viertel	3	
das vorder Viertel	2	
die geringere oder 3te Sorte im Durchschnitt	1	
Schaaß- oder Lamsfleisch das beste a Pfund	2	
Schweinfleisch a Pfund	2	
Wettwurst a Pf.	4	
Speck	6	
Trocken dito	6	
Schweinfett oder Rüssel	7	
Eine Tonne gut Bier	2	12 St.
Ein Krug davon	1 1/2	
Eine Tonne dünn Bier	1	26
Ein Krug davon	1	
	(No. 31. F r r r)	Brod-



**Brodt, Fleisch, und Bier-Taxe in der Stadt Emden
für den Monat August 1790.**

Ein grob Rocken-Brodt a 8 $\frac{1}{2}$ Pfund	9	Schr.	W.
8 Loth fein Rocken-Brodt	1		
4 Loth weiß oder Weizen-Brodt	1		
Rindfleisch die beste Sorte das Pfund	4		
die 2te Sorte	2		5
3te Sorte	2		
Schweinefleisch das Pf.	5		
Kalbfleisch die beste Sorte das Pf.	4		
die 2te Sorte	2		2 $\frac{1}{2}$
das gemeine	1		5
Schaaß oder Lammfleisch das beste	2		2 $\frac{1}{2}$
das schlechtere	1		5
Bier das beste die Tonne	3	rl.	38
das Krug	2		
die zwote Sorte die Tonne	2	rl.	12
das Krug	1		5
die dritte Sorte die Tonne	1		26
das Krug	1		
sogenanntes Kleinbier die Tonne	27		
das Krug			5

**Brodt, Fleisch, und Bier-Taxen der Stadt Norden,
für den Monat August 1790.**

1 Rocken-Brod zu 12 Pfund schwer	rl.	11	fr.	5	W.
$\frac{1}{2}$ dito		5		7 $\frac{1}{2}$	
5 Loth Schonroggen halb Rocken				5	
4 $\frac{1}{2}$ Loth Eierbrodt				5	
1 Pfund Rindfleisch vom besten		3		5	
Idito mittelmäßiges		2		2 $\frac{1}{2}$	
Idito von schlechtern		1		5	
Idito Kalbfleisch vom besten		4			
Idito mittelmäßiges		2			
Idito schlechtern		1			
1 Pfund Lammfleisch vom besten		3			
Idito mittelmäßiges		2			
Idito schlechtes		1			
Idito Schweinefleisch		4			
					a Tonne

1 Tonne 12 Gulden Bier	—	—	4 fl.	24
1 Krug in der Schenke	—	—		3
1 dito außer der Schenke	—	—		2 24
1 Tonne 9 Gl. Bier	—	—	3	
1 Krug in der Schenke	—	—		2
1 dito außer der Schenke	—	—		1 5
1 Tonne 5 Gl. dito	—	—	1	46
1 Krug in der Schenke	—	—		1 5
1 Krug außer der Schenke	—	—		7 1/2
1 Tonne beste bitter dito	—	—	3	
1 Krug in der Schenke	—	—		2
1 dito außer der Schenke	—	—		1 5
1 Tonne ordinaires bitter dito	—	—	1	46
1 Krug in der Schenke	—	—		1 5
1 dito außer der Schenke	—	—		7 1/2

Brodt-, Fleisch-, und Bier-Taxe der Stadt Esens für den Monat August 1790.

Ein grob Rocken Brodt zu 7 1/2 Pfund	—	—	3 fl.	10
dito fein Weizen Brodt zu 13 Loth	—	—	1	
dito fein Brodt von halb Weizen und Rocken Mehl a 11 Loth	—	—	1	
dito Weizen Brodt mit oder ohne Corinten zu 9 Loth	—	—	1	
Ein Eier oder Franz-Brodt zu 7 Loth	—	—	1	
Das übrige Weizen- und Rocken-Brodt in kleinerm oder grösserm Format nach Proportion obiger Taxe.	—	—		
Das Pfund vom besten Rindfleisch	—	—	3 1/2	
— — — — — der mittlern Sorte	—	—	2 1/2	
— — — — — der geringsten	—	—	1	
Das Pfund vom besten Kalbfleisch	—	—	4	
— — — — — der 2ten Sorte	—	—	2	
— — — — — der geringsten Sorte	—	—	1	
Das Pfund vom besten Lammfleisch	—	—	2 1/2	
— — — — — mittlerer Sorte	—	—	1 1/2	
— — — — — der geringsten Sorte	—	—	1	
Die Tonne vom besten Bier	—	—	3 fl.	
der Krug davon	—	—		5
Die Tonne vom mittel Bier	—	—	2	
der Krug davon	—	—		3



